

**Rundschreiben 7/20 (RS 7/20)**

vom 18. März 2020

[\(Abl. MBS/20, \[Nr. 11\]](#), S.120)**Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern bei Schülerinnen und Schülern****1. Allgemeines**

Mit dem Gesetz für den Schutz und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 (BGBl. I Nr. 6) hat der Bundesgesetzgeber Maßgaben für eine Verbesserung der Impfprävention getroffen. Eine dieser Maßgaben sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler den Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern erbringen müssen (Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes). Der Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes kann durch

- a. eine Impfdokumentation,
- b. ein ärztliches Zeugnis über die erfolgte Impfung,
- c. ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität,
- d. ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende medizinische Kontraindikation, die eine Impfung nicht möglich macht,
- e. eine Bestätigung einer staatlichen Einrichtung, dass ein Nachweis schon vorgelegen hat oder
- f. eine Bestätigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung (u. a. Kita, Schule), dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat,

erfolgen.

Der Nachweis ist gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erbringen.

Mit Rundschreiben 3/20 wurden Hinweise zur Nachweispflicht nach dem Infektionsschutzgesetz für Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal gegeben. Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie nähere Informationen zur Umsetzung in Bezug auf die Nachweispflicht von Schülerinnen und Schülern.

**2. Geltungsbereich**

Das Rundschreiben gilt für alle Schulen im Land Brandenburg in öffentlicher Trägerschaft, an denen mehrheitlich Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Somit sind Oberstufenzentren und Schulen des zweiten Bildungsweges davon ausgenommen.

**3. Schülerinnen und Schülern, die nach dem 1. März 2020 ein Schulverhältnis begründen**

Eltern, deren Kinder nach dem 1. März 2020 in eine Schule aufgenommen werden, sind verpflichtet, für ihre Kinder einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem 1. März 2020 der Wechsel zu einer anderen Schule (Schulwechsel) erfolgt, insbesondere für die Übergänge in die Jahrgangsstufe 5 und 7 an eine weiterführende allgemeinbildende Schule sowie für den Übergang an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule nach der Jahrgangsstufe 10.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Eltern über die Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes und über die Folgen, die bei einer Verletzung dieser Pflicht eintreten. Sie oder er benennt einen Zeitpunkt, bis zu dem der Nachweis gegenüber der

Schule erbracht werden muss (Anlage 1). Der Nachweis kann mit einem von der Schule zur Verfügung gestellten Formular erfolgen (Anlage 2). Dieses Formular ist dem Informationsschreiben der Schule beizufügen. Das Formular gemäß Anlage 2 wird von allen niedergelassenen Ärzten und von den Gesundheitsämtern ausgestellt. Die ggf. damit verbundenen Kosten sind von den Eltern, bei denen das Original verbleibt, zu tragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt eine Kopie des Nachweises der Schülerakte bei.

Eltern, die für den Nachweis nicht die von der Schule bereitgestellten Formulare nutzen wollen, können den Nachweis auch direkt gegenüber der Schule, insbesondere mit einer Impfdokumentation (Impfausweis), führen. Soweit sich aus den vorgelegten Unterlagen zweifelsfrei ergibt, dass zum Beispiel eine ausreichende Impfung gegen Masern erfolgte, füllt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Formular gemäß Anlage 2 selbst aus und nimmt dieses zur Schülerakte. Für die Feststellung eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern oder einer medizinischen Kontraindikation gegen Masernimpfung können die Erläuterungen zur Nachweiserbringung gemäß Anlage 3 genutzt werden. Ist eine zweifelsfreie Feststellung nicht möglich, sind die Eltern an eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt oder das Gesundheitsamt zu verweisen.

Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2020/2021 erstmalig in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Feststellung des Impfstatus von Amts wegen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt stellt für die Schülerinnen und Schüler die notwendige Bescheinigung für die Nachweisführung aus und übermittelt diese an die Eltern. Die Eltern reichen eine Kopie dieser Bescheinigung zur Schülerakte.

Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu benachrichtigen (Anlage 4), sofern für Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. März 2020 (insbesondere zum Schuljahr 2020/2021) in die Schule aufgenommen werden, am ersten Unterrichtstag kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes vorliegt. Wird der Nachweis nach der Meldung an das Gesundheitsamt erbracht, benachrichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter das zuständige Gesundheitsamt.

Das zuständige Gesundheitsamt wird die weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung der Nachweispflicht ergreifen.

#### **4. Schülerinnen und Schüler, die sich zum 1. März 2020 bereits im Schulverhältnis befinden**

Für Schülerinnen und Schüler, die sich bereits zum 1. März 2020 in einem Schulverhältnis befinden, gilt für die Erbringung des Nachweises gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert auch diese Eltern über die Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes und über die Folgen, die bei einer Verletzung dieser Pflicht eintreten (Anlage 5). Hier gilt entsprechend das unter Nummer 3 beschriebene Verfahren.

Sofern kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes am ersten Unterrichtstag des Schuljahres 2021/2022 vorliegt, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt mit dem Formular gemäß Anlage 4 zu benachrichtigen.

Das zuständige Gesundheitsamt wird dann weitere Maßnahmen zur Durchsetzung der Nachweispflicht ergreifen.

Wird der Nachweis über das Vorliegen eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern nach

der Meldung der Schule an das Gesundheitsamt gegenüber der Schule erbracht, benachrichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich.

#### 5. Pflicht zum Besuch der Schule

**Ein nicht erbrachter Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes hat keinen Einfluss auf die Schulpflicht und die Pflicht zum Besuch der Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben die Schule auch dann zu besuchen, wenn kein Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes erbracht wurde.**

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

#### Anlagen

1

[Anlage 1 Aufforderungsschreiben](#) 390.3 KB

2

[Anlage 2 Bescheinigung gemäß Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes für den Bereich einer Schule](#) 401.4 KB

3

[Anlage 3 Erläuterung zur Nachweiserbringung](#) 881.0 KB

4

[Anlage 4 Information zur Nichterbringung der Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes](#) 377.6 KB

5

[Anlage 5 Aufforderungsschreiben](#) 391.3 KB